

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2023/03

2023-0.905.846 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

18. Dezember 2023

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Neue Steuernummern im WiEReG Zwangsstrafenverfahren	2
Neues Handbuch für Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.....	2
WiEReG Compliance-Packages	3

Neue Steuernummern im WiEReG Zwangsstrafenverfahren

Mit der Novelle des WiEReG, welche mit 20.07.2023 kundgemacht wurde (BGBl. I Nr. 97/2023), wurde auch das WiEReG Zwangsstrafenverfahren novelliert. Eine Folge dieser Novellierung ist, dass für die Zwecke des WiEReG Zwangsstrafenverfahrens eigene zusätzliche Steuernummern nach § 213 Abs. 2 BAO vergeben werden. Für das Zwangsstrafenverfahren selbst hat diese Neuerungen keine Auswirkungen, da jeder Rechtsträger mehrere Steuernummern haben kann.

Wichtig: Bitte achten Sie bei Erhalt von Erinnerungsschreiben und Bescheiden auf den **Firmennamen** und nicht ausschließlich auf die Steuernummer und fügen Sie die zusätzliche Steuernummer Ihrer Kundenkartei hinzu.

Neues Handbuch für Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Mit 1. September 2023 wurde die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses als Nachfolgerin der Öffentlichen Einsicht eingeführt:

- **Unternehmen** können einen Auszug über **ihr eigenes Unternehmen** im USP selbstständig abrufen.
- **Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** können gemäß § 9 Abs. 2a WiEReG Auszüge bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines Klienten namens und Auftrags für diesen Klienten über ihr **WiEReG Managementsystem im USP** abrufen
- **Sonstige natürliche Personen und Organisationen** können einen Antrag für die Einsicht bei berechtigtem Interesse über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen stellen¹

¹ <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/berechtigtes-Interesse.html>

Wichtig: Eine **Antragstellung** über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie für Rechtsträger in Bezug auf ihren eigenen Auszug hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 2 WiEReG **explizit ausgeschlossen!**

Als Hilfestellung für die Einsicht bei berechtigtem Interesse steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ein **neues Handbuch zur Verfügung**. Sie können die auf der Seite der Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses abrufen.

WiEReG Compliance-Packages

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Compliance-Package mittlerweile in die Prozesse von Kredit- und Finanzinstituten integriert sind und daher eine große Erleichterung für Ihre Klienten darstellen können. Diese Funktionalität wird von Großkanzleien intensiv genutzt, kann aber auch für Klienten von mittleren und kleineren Kanzleien sehr interessant sein. Beispielsweise bei Klienten mit vielen Geschäftsbeziehungen zu Kredit- und Finanzinstituten, bei Finanzierungen und Umschuldungen, wenn Angebote von verschiedenen Instituten eingeholt werden sollen.

Ein Compliance-Package kann auf freiwilliger Basis erstellt werden, wenn der berufsmäßige Parteienvertreter die wirtschaftlichen Eigentümer überprüft hat. Es enthält alle zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente, die in standardisierter Form gespeichert werden.

Diese Dokumente können für die Dauer von einem Jahr von Unternehmen, die **Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention unterliegen**, wie beispielsweise Kreditinstitute, Finanzinstitute, Steuerberater und Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte und bestimmte Gewerbetreibende (Verpflichtete) **eingesehen werden**. Diese können Ihre Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden aufgrund der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Basis dieser Dokumente erfüllen.

Der zeitaufwändige Prozess der Anfrage der Dokumente und der Übersendung der Dokumente kann daher durch die Einsicht in ein Compliance-Package ersetzt werden, wodurch sich eine große Kostenersparnis und vor allem eine Beschleunigung von für Unternehmen kritischen Prozessen (z.B. Darlehensgewährungen) ergeben. Zudem können

Rechtsträger durch ein Compliance-Package ihre Aufbewahrungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 WiEReG im digitalen Wege erfüllen.

Ein Compliance-Package eines übergeordneten Rechtsträgers (z.B. der Österreich Holding eines internationalen Konzerns oder einer Privatstiftung) kann von einer **beliebigen Anzahl untergeordneten Rechtsträgern durch einen Verweis** verwendet werden, wodurch sich die Kostenersparnis vervielfachen lässt und auch die untergeordneten Rechtsträger ihre Aufbewahrungspflicht im digitalen Wege erfüllen können.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).